

Name, Anschrift und Telefon der Firma	Ort, Datum
	Kassenzeichen

Bürgermeister
der Stadt Elmshorn
Amt für Finanzen
- Steuerwesen -
Postfach 82 08
25382 Elmshorn

**Wettlokalsteuererklärung
(Steueranmeldung)
für den Monat _____ 20__**

Je Wettlokal ist eine Steuererklärung bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats bei der Stadt Elmshorn, Amt für Finanzen, Postfach 82 08, 25382 Elmshorn einzureichen. Provisionsabrechnungen mit dem Wettanbieter oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Brutto-Wetteinsätze gemäß § 7 Absatz 4 und 5 der Wettlokalsteuersatzung vom 13.12.2018 sind der Erklärung beizufügen.

Die Steuer beträgt 3 Prozent der Brutto-Wetteinsätze. Sie ist auf dieser Steueranmeldung selbst zu berechnen.

Die unbeanstandete Annahme der Wettlokalsteuererklärung gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Es erfolgt keine weitere Zahlungsaufforderung. Ein förmlicher Steuerbescheid wird nur bei einer abweichenden Steuerfestsetzung durch das Amt für Finanzen erteilt.

Bei verspätetem Eingang der Steuererklärung können Verspätungszuschläge festgesetzt werden. (§ 152 Abgabenordnung).

Berechnung der Wettlokalsteuer:

Höhe des Brutto-Wetteinsatzes	Steuersatz	Steuerbetrag in Euro
	3 % des Brutto-Wetteinsatzes	

Fälligkeit:

Die Wettlokalsteuer ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes fällig und zu entrichten (§ 7 Absatz 6 Wettlokalsteuersatzung).

Ich versichere / Wir versichern, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Oben genannter Betrag ist an die Stadtkasse überwiesen worden.

Von der Rechtsbehelfsbelehrung und den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Unterschrift d. Steuerpflichtigen bzw. bevollmächtigter Person

Rechtsbehelfsbelehrung / Hinweise

Die Abgabe dieser Steuererklärung gegenüber der Stadt Elmshorn steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne der §§ 164, 168 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG SH) gleich.

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung bzw. Erklärung durch die Stadt Elmshorn gilt als formloser Steuerbescheid. Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden. Sollten Sie nach Einreichen der Steueranmeldung einen Änderungsantrag stellen, besteht nach § 164 Abs. 2 AO die Möglichkeit, die bisherige Steuerfestsetzung zu ändern.

Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats bei der Stadt Elmshorn, Amt für Finanzen, Postfach 82 08, 25382 Elmshorn, Widerspruch eingelegt werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Elmshorn eingegangen ist.

Nach § 80 Absatz 2 Nr.1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Sie sind daher auch dann verpflichtet, die festgesetzten Steuer- und Abgaben-beträge zu den Fälligkeitsterminen zu bezahlen, wenn Sie dagegen Widerspruch und ggfs. Klage erheben. Gemäß § 80 Absatz 6 VwGO ist der Antrag nach § 80 Absatz 5 VwGO nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn

1. die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder
2. eine Vollstreckung droht.

Informationen zur Zahlung

Zahlen Sie bitte den errechneten Steuerbetrag bis zum 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes an die Stadt Elmshorn, Stadtkasse.

Bei der Zahlung geben Sie bitte das umseitig aufgeführte Kassenzeichen an. Zahlungen können auf folgende Konten geleistet werden:

Sparkasse:

IBAN: DE12 2215 0000 0000 0001 16
BIC: NOLADE21ELH

Volksbank:

IBAN: DE21 2219 1405 0017 0736 10
BIC: GENODEF1PIN

Weitere Bankverbindungen siehe www.elmshorn.de

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für jeden angefangenen Monat der Säumnis Säumniszuschläge i.H.v. 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten sind (§ 240 Abs. 1 Abgabenordnung).

Hinweis für Teilnehmer am SEPA-Lastschrift-Verfahren:

Die angemeldeten Beträge werden unverzüglich nach Eingang der Steueranmeldung vom bekannt gegebenen Konto abgebucht.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 04121/ 231-414 und -413